

II-299 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

1.4.1964

91/A.B.
zu 89/JAnfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r i n e k
auf die Anfrage der Abgeordneten P ö l z und Genossen,
betreffend den von Finanzbehörden erhobenen Vorwurf der Steuerhinterziehung.

-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Pölz und Genossen, betreffend Vorwurf der Steuerhinterziehung durch Finanzbehörden, vom 4. März d.J., 89/J, beehe ich mich mitzuteilen, dass nach der derzeitigen Gesetzeslage keine Möglichkeit besteht, Herrn Huber entstandene Vermögensnachteile zu ersetzen. Das Bundesministerium für Finanzen war mit dem Straffall der Ehegatten Huber vor der Weiterleitung der Akten an den Verwaltungsgerichtshof befasst. Hiebei wurde der Eindruck gewonnen, dass das Strafverfahren gerechtfertigt war und dass für eine Klaglosstellung oder für irgendwelche aufsichtsbehördliche Massnahmen kein Anlass besteht. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch die Beweiswürdigung der Finanzstrafbehörden in wichtigen Punkten als schlüssig erachtet und das Beweisverfahren nur in zwei Punkten als ergänzungsbedürftig befunden. Die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses durch den Verwaltungsgerichtshof wegen Verfahrensmängeln bedeutet nicht, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits die Schuldfrage, ob nämlich den Ehegatten ^{Huber} die Verkürzung von Grunderwerbsteuer anzulasten ist, abgesprochen hat. Vielmehr bleibt die Entscheidung darüber dem weiterzuführenden Verfahren vorbehalten. Die Strafbehörden führen ihre Untersuchungen und treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der ihnen gesetzlich aufgetragenen amtswegigen Verfolzungspflicht nach bestem Wissen und Gewissen. Eine allfällige nachträgliche Aufhebung ihrer Entscheidungen durch den Verfassungs- oder den Verwaltungsgerichtshof ist unvermeidbar.

-.-.-.-